

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Nach § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Vöcklabruck verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **07. April 2020** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2020** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Martin Gschwandtner

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Anschlag an der Amtstafel
2. alle Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck (per E-Mail)
 - zum Anschlag an der Amtstafel
 - mit dem Ersuchen zusätzlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen
3. Bezirksbauernkammer Vöcklabruck (per E-Mail)
4. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck (per E-Mail)
5. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Vöcklabruck (per E-Mail)
6. Bezirksfeuerwehrkommando Vöcklabruck (per E-Mail)
 - mit dem Ersuchen um Weitergabe an alle Feuerwehrekommandos des Bezirkes
7. Bezirkshauptmannschaften der Nachbarbezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Grieskirchen, Gmunden, Wels-Land und Salzburg-Umgebung (E-Mail)
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (E-Mail)
9. Forstdienst im Haus (per E-Mail)
10. Forstbetrieb Inneres Salzkammergut der Österreichischen Bundesforste AG, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern (per E-Mail)
11. Forstbetrieb Traun-Innviertel der Österreichischen Bundesforste AG, Steinkolgerstraße 25, 4802 Ebensee (per E-Mail)
12. Bäuerlicher Waldbesitzerverband OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz (per E-Mail)
13. Bezirksrundschau Vöcklabruck (E-Mail)
14. Tips Vöcklabruck (E-Mail)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.